

**Satzung
über die außerschulischen
Betreuungsangebote an Grundschulen in der
Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 09.10.2024**

1. Änderung vom 24.06.2026

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.10.2024 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 74 Abs. 3 SchulG sowie § 24 Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 02.10.2021 und den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen folgende Neufassung der Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Träger und Aufgaben

- (1) Die Verbandsgemeinde Weißenthurm bietet als Jugendhilfeträger in enger Kooperation mit den Grundschulen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm Betreuungsangebote in Form der „Betreuenden Grundschule-Frühbetreuung“, „Betreuenden Grundschule-Mittagsbetreuung“, „Betreuenden Grundschule-Ergänzungsangebot“ (BGS) sowie der „Pädagogischen Nachmittagsbetreuung“ (PNB) an den jeweiligen Standorten an.
- (2) Die BGS hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht.
- (3) Die PNB versteht sich als gruppenorientiertes sozialpädagogisches Angebot der Jugendhilfe. Angebote und Strukturen sind an den Bedarfslagen von Kindern und deren Familien orientiert, eine Mittagsverpflegung sowie eine Lernzeit sind fester Bestandteil des Tagesablaufs.
- (4) Schule und Jugendhilfe arbeiten nach fachlichen Standards vertrauensvoll am jeweiligen Standort im Sinne der Kinder und Familien zusammen. In diese Zusammenarbeit ist die Schulsozialarbeit am Schulstandort aktiv eingebunden. Das Angebot an den verschiedenen Grundschulen kann sich je nach Bedarf und Versorgungsmöglichkeiten unterscheiden.

§ 2 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten sind den Anmeldeinformationen zum jeweiligen Angebot zu entnehmen.
- (2) Der Träger kann im laufenden Schuljahr das Angebot aufgrund von betrieblichen Veranstaltungen bei Bedarf schließen. Die Information hierzu erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn über einen Schließzeitenkalender. Auf die mögliche, auch kurzfristige Einschränkung des Angebotes der z.B. auf Grund von Krankheitsfällen wird hingewiesen.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung erfolgt einmalig bis zum 15.11.eines Jahres für das kommende Schuljahr und ist über ein seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zur

Verfügung gestelltes digitales Verwaltungssystem möglich. Unterjährige Anmeldungen können erfolgen, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen.
Die Anmeldung gilt grundsätzlich bis zum Verlassen der Grundschule, es sei denn, der Träger oder die Sorgeberechtigten kündigen fristgerecht aus den genannten, möglichen Gründen.

- (2) Die Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot erfolgt verbindlich nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Eltern oder Personensorgeberechtigten im folgenden Schuljahr bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- (3) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, das die jeweilige Grundschule in der Verbandsgemeinde Weißenthurm besucht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eines der Betreuungsangebote als solches besteht nicht. Die Aufnahme in das Betreuungsangebot richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter der Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Liegen für ein Betreuungsangebot mehr Anmeldungen vor, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Prioritätskriterien:
 - a) Prioritätskriterien für Leistungen des Rechtsanspruchs:
 - Geschwisterkinder,
 - Kinder aus dem jeweiligen Schulbezirk,
 - Alter des Kindes,
 - Berufstätigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten sowie
 - Besonderer, familienergänzender Erziehungs-, Förder- oder Betreuungsbedarf des Kindes
 - b) Prioritätskriterien für Weitergehende Leistungen:
 - Kinder von Alleinerziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden (die Beschäftigungszeiten sind entsprechend nachzuweisen).
 - Kinder, deren Eltern entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden (die Beschäftigungszeiten sind entsprechend nachzuweisen).
 - Besonderer, familienergänzender Erziehungs-, Förder- oder Betreuungsbedarf des Kindes.
 - Kinder aus dem jeweiligen Schulbezirk
- (5) Der Träger ist berechtigt die „Prioritätskriterien“ für jedes Schuljahr erneut abzufragen. Sollte auf Grundlage dieser Kriterien kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden können, hat die Verbandsgemeinde die Möglichkeit, den bestehenden Betreuungsplatz zum kommenden Schuljahr zu kündigen.
- (6) Eine Absage des jeweiligen Betreuungsangebotes aufgrund zu geringer Teilnehmerzahlen bleibt dem Träger vorbehalten.

§ 4 Elternbeitrag und Beitragszahlung, Förderung

- (1) Die Festsetzung der Höhe der Elternbeiträge erfolgt angebotsabhängig monatlich wie folgt:

1.1.	Pädagogische Nachmittagsbetreuung 5-Tage-Modell	70,00 EUR
1.2.	Betreuende Grundschule – Frühbetreuung	10,00 EUR

1.3.	Betreuende Grundschule – Mittagsbetreuung	28,00 EUR
1.4.	Betreuende Grundschule-Ergänzungsangebot	10,00 EUR

Die Angebote variieren je Standort.

- (2) Elternbeiträge sowie Verpflegungskosten werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beiträge und Pauschalen sind nicht teilbar. Sie werden auch dann für einen vollen Monat erhoben, wenn das Kind das Angebot nur tageweise besucht oder die Aufnahme bzw. Abmeldung des Kindes im Laufe eines Monats erfolgt. Das „Schuljahr“ wird durch den Ferienkalender der jeweiligen Schule definiert und endet mit dem letzten Schultag vor den Sommerferien. Auch Ferienzeiten sind beitragspflichtig.
- (3) Es besteht auf Einzelantrag die Möglichkeit zu einer finanziellen Förderung.

§ 5 Gemeinschaftliches Mittagessen

- (1) Zusätzlich zum Elternbeitrag werden Verpflegungskosten in Höhe von 2,00 Euro pro eingenommene Mahlzeit erhoben. Unter Berücksichtigung von Fehltagen des Kindes sollen diese teilweise den Aufwand abdecken, der für die Verpflegung anfällt. Die Verpflegungskosten werden auf Grundlage der tatsächlich eingenommenen Essen nach Ablauf eines Kalendermonats berechnet.

§ 6 Zahlungspflicht

- (1) Der Beitrag wird am 15. Kalendertag eines jeden Monats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in das Betreuungsangebot und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Abmeldung oder Kündigung wirksam wird.
- (3) Zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet sind Eltern, Personensorgeberechtigte sowie andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind in das Betreuungsangebot aufgenommen wird. Sie sind gegebenenfalls gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (4) Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung für das Konto des Zahlungspflichtigen zieht die Verbandsgemeinde Beiträge zum Fälligkeitstermin ein.

§ 7 Aufsichtspflicht und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungsperson beginnt mit der Anmeldung des teilnehmenden Kindes beim Betreuungspersonal. Sie endet mit dem Verlassen des Schul- bzw. Betreuungsgeländes, es sei denn, dass das Verlassen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung des Angebotes steht. Die Aufsichtspflicht endet jedoch spätestens mit der Beendigung der allgemeinen bzw. individuell vereinbarten Betreuungszeit.
- (2) Die Anweisungen des Betreuungspersonals sind seitens der TeilnehmerInnen der Betreuungsangebote zu beachten.
- (3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

§ 8 Kündigung

- (1) Eine vorzeitige Kündigung durch die Eltern/Personensorgeberechtigten ist nur aus wichtigem Grund und einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel
- Längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes über einen Zeitraum von über zwei Monaten, die durch ärztliches Attest nachzuweisen sind

- (2) Schulkinder, die nach dem 4. Schuljahr die Grundschule verlassen, scheiden aus dem Angebot aus. Eine gesonderte Kündigung ist hierfür nicht erforderlich.
- (3) Eine fristgerechte Kündigung durch die Eltern/Personensorgeberechtigten ist bis zum 15.11. für das folgende Schuljahr möglich. Die Kündigung hat schriftlich (per Email oder Papier) zu erfolgen.
- (4) Eine fristgerechte Kündigung durch die Verbandsgemeinde als Angebotsträger ist bis zum 31.12. /letzter Werktag eines Jahres für das folgende Schuljahr möglich. Die Kündigung erfolgt schriftlich (per Email oder Papier).
- (5) Die Verbandsgemeinde als Angebotsträger kann den Platz mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende kündigen, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Aufforderung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nachgekommen sind. Diese sind z. B:

- wenn das Kind ohne Angaben von Gründen für einen längeren Zeitraum fehlt,
- wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, der von einer Regeleinrichtung nicht mehr geleistet werden kann,
- wenn ein Zahlungsrückstand der Elternbeiträge und/oder Verpflegungskosten sowie sonstiger Kostenpauschalen von mehr als zwei Monaten vorliegt,
- wenn erhebliche, nicht aufräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten, Leitung und Träger bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung der Betreuung den Mitarbeitenden nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 9 Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Anmeldung des Kindes entsprechend den vorgegebenen Fristen vorgenommen wird, da ansonsten das Kind nicht am Betreuungsangebot teilnehmen kann. Eine Teilnahme ohne Anmeldung ist nicht möglich.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Fehlen des Kindes gegebenenfalls über die Schule oder dem Betreuungspersonal unmittelbar mitzuteilen.

- (3) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass das Kind nach der Betreuung abgeholt wird oder anderweitig nach Hause kommt. Die Aufsichtspflicht im Angebot endet mit dem angegebenen Betreuungsende.
- (5) Sollten sich vertragsrelevante Veränderungen ergeben, sind diese den Mitarbeitenden im Betreuungsangebot bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Umgang mit Daten

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dem Träger alle zur Erfüllung des gesetzlichen und pädagogischen Auftrags notwendigen Daten zum Kind und ihrer Person mitzuteilen.
- (2) Mit Unterzeichnung der Anmeldung wird das Einverständnis erklärt, dass die personenbezogenen Daten der antragstellenden Person, dem angemeldeten Kind und den abholberechtigten Personen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zur Durchführung/Abwicklung des Betreuungsvertrages verarbeitet werden dürfen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.